



Abb. 1: Zahlreiche veraltete oder missverständlich formulierte Anforderungen der Musterbauordnung führen in der Praxis zu Problemen.

UPGRADE für die Musterbauordnung (Teil 4)

Der folgende Beitrag geht auf die §§ 36 und 37 der MBO ein und schlägt Verbesserungen vor. Vorgeschlagen wird u. a., Rettungswege in Büroeinheiten differenzierter zu regeln, Flurabschnitte praxisnäher zu gestalten und die Anforderungen an anleiterbare Stellen zu präzisieren.

Alexander Wohmann, M.Eng., Dipl.-Ing. Matthias Dietrich

§ 36 MBO – Notwendige Flure, offene Gänge (Tabelle 1)

Hinsichtlich der Vorgaben zur Anordnung notwendiger Flure wird zunächst eine kleine redaktionelle Anpassung vorgeschlagen. In diesem Zuge sollte § 36 Abs. 1 Satz 1 MBO zur Verbesserung des Leseflusses in zwei Sätze unterteilt werden.

Hinsichtlich der Aufzählung der Fälle, in denen auf die Ausbildung notwendiger Flure verzichtet werden kann, wiegt die nachfolgende Vorgabe schwer: Nutzungseinheiten, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und in Teilabschnitte mit einer Fläche von jeweils weniger als 400 m² untergliedert werden, müssen derzeit über ein (vollständiges) eigenes Rettungswegsystem verfügen.

Damit wird indirekt einer anleiterbaren Stelle innerhalb der jeweiligen Teilfläche der Vorzug gegenüber einem baulichen Rettungsweg über die angrenzende Teilfläche gegeben. Um dieses Missverhältnis zu beseitigen, wird vorgeschlagen, dass künftig jede dieser Teilflächen lediglich über einen eigenständigen ersten Rettungsweg verfügen muss. Damit wäre es möglich, den zweiten Rettungsweg über die angrenzende Teilfläche zu führen. Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass eine derartige Regelung grundsätzlich nur auf gemeinsame Nutzungseinheiten (ein Mieter bzw. Nutzer) anzuwenden ist, die durch Trennwände in entsprechende Teilabschnitte untergliedert werden.

Tabelle 1

Originaltext	Textänderung
Notwendige Flure, offene Gänge	
§ 36 (1) ¹ Flure, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen oder aus Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen zu Ausgängen in notwendige Treppenträume oder ins Freie führen (notwendige Flure), müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung im Brandfall ausreichend lang möglich ist. ² Notwendige Flure sind nicht erforderlich 1. in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, 2. in sonstigen Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, ausgenommen in Kellergeschossen, 3. innerhalb von Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 m² und innerhalb von Wohnungen, 4. innerhalb von Nutzungseinheiten, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen, mit nicht mehr als 400 m²; das gilt auch für Teile größerer Nutzungseinheiten, wenn diese Teile nicht größer als 400 m² sind, Trennwände nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 haben und jeder Teil unabhängig von anderen Teilen Rettungswege nach § 33 Abs. 1 hat.	¹ Notwendige Flure sind Flure, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen oder aus Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen zu Ausgängen in notwendige Treppenträume oder ins Freie führen (notwendige Flure);. ² Notwendige Flure müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung im Brandfall ausreichend lang möglich ist. ³ Notwendige Flure sind nicht erforderlich 1. in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, 2. in sonstigen Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, ausgenommen in Kellergeschossen, 3. innerhalb von Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 m²; das gilt auch für Teile größerer Nutzungseinheiten, wenn diese Teile nicht größer als 200 m² sind, Trennwände nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 haben und jeder Teil unabhängig von anderen Teilen einen ersten Rettungsweg nach § 33 Abs. 1 hat und innerhalb von Wohnungen, 4. innerhalb von Nutzungseinheiten, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen, mit nicht mehr als 400 m²; das gilt auch für Teile größerer Nutzungseinheiten, wenn diese Teile nicht größer als 400 m² sind, Trennwände nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 haben und jeder Teil unabhängig von anderen Teilen einen ersten Rettungsweg Rettungswege nach § 33 Abs. 1 hat, 5. innerhalb von Wohnungen.
§ 36 (2) [...] ² In den Fluren ist eine Folge von weniger als drei Stufen unzulässig.	[...] ² In notwendigen den Fluren ist eine Folge von weniger als drei Stufen unzulässig.
§ 36 (3) ¹ Notwendige Flure sind durch nichtabschließbare, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse in Rauchabschnitte zu unterteilen. [...] ³ Die Abschlüsse sind bis an die Rohdecke zu führen; sie dürfen bis an die Unterdecke der Flure geführt werden, wenn die Unterdecke feuerhemmend ist. [...]	¹ Ausgedehnte notwendige Flure sind durch nichtabschließbare, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse in Rauchabschnitte zu unterteilen. [...] ³ Die Abschlüsse sind bis an die Rohdecke zu führen; sie dürfen bis an die Unterdecke der Flure geführt werden, wenn die Unterdecke feuerhemmend oder mit einem vergleichbaren Abschluss hergestellt ist. [...]
§ 36 (4) [...] ³ Sie dürfen bis an die Unterdecke der Flure geführt werden, wenn die Unterdecke feuerhemmend und ein demjenigen nach Satz 1 vergleichbarer Raumabschluss sichergestellt ist. [...]	[...] ³ Sie dürfen bis an die Unterdecke der Flure geführt werden, wenn die Unterdecke feuerhemmend oder mit einem vergleichbaren Abschluss hergestellt ist und zu anderen Nutzungseinheiten ein demjenigen nach Satz 1 vergleichbarer Raumabschluss sichergestellt ist. [...]

Weiterhin unzulässig bleibt die Führung von Rettungswegen über fremde Nutzungseinheiten.

Ferner wird empfohlen, die bestehende Regelung zur Untergliederung einer Büro- und Verwaltungseinheit in Teilflächen ohne notwendige Flure künftig auch auf sonstige Nutzungen mit Teilflächen von nicht mehr als 200 m² zu erweitern. Damit wäre es künftig möglich, beispielsweise Arztpraxen in Teileinheiten zu untergliedern und in diesem Zuge auf die Ausführung der Flure als notwendige Flure zu verzichten.

In § 36 Abs. 2 Satz 2 MBO wird im Sinne einer Klarstellung vorgeschlagen, vor dem Wort „Fluren“ den Begriff „notwendigen“ einzufügen.

Hinsichtlich der Vorgabe zur Bildung von Rauchabschnitten in notwendigen Fluren gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 MBO besteht gegenwärtig die unglückliche Anforderung, dass notwendige Flure immer (!) durch nichtabschließbare, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse in Rauchabschnitte zu unterteilen sind. Bei einer wörtlichen Auslegung würde diese Vorgabe somit auch für Flure mit einer Länge von weniger als 30 m gelten.

Um diese unglückliche Formulierung zu beseitigen, wird eine Änderung in dem Sinne vorgeschlagen, dass lediglich ausgedehnte Flure entsprechend zu unterteilen sind. Ferner wird angeregt, die Vorgabe zur Anordnung nichtabschließbarer Abschlüsse entfallen zu lassen. Eine entsprechende Anforderung findet sich an keiner anderen Stelle der Musterbauordnung; sie ist daher entbehrlich. Ferner sind auch Konstellationen denkbar, in denen dieser Türabschluss nicht als Rettungsweg dient und eine abschließbare Tür somit unproblematisch ist.

Hinsichtlich des Anschlusses der Rauchabschnittsunterteilungen in notwendigen Fluren gemäß § 36 Abs. 3 Satz 3 MBO sowie der Wände notwendiger Flure gemäß § 36 Abs. 4 Satz 3 MBO wird vorgegeben, dass diese Bauteile an die Rohdecke oder bis zu einem feuerhemmenden Abschluss zu führen sind. Bezüglich der Ausführung feuerhemmender Unterdecken ergeben sich inzwischen regelmäßig Problempunkte hinsichtlich der Vorgaben entsprechender An- und Verwendbarkeitsnachweise. Beispielsweise dürfen diese Unterdecken durch herabfallende Installationen nicht unzulässig beansprucht werden. Entsprechende Nachweise sind in der Praxis regelmäßig schwer zu führen oder gehen häufig mit unverhältnismäßigen konstruktiven Schutzmaßnahmen einher. Um künftig eine bauordnungsrechtliche Grundlage für eine schutzzielbezogene Einzelfallbetrachtung zu erhalten, sollte in die entsprechenden Absätze des § 36 MBO eine Ergänzung aufgenommen werden, wonach die Wände bis zu einer feuerhemmenden Unterdecke oder „bis zu einem vergleichbaren Abschluss“ zu führen sind. Da Flurwände regelmäßig auch die Trennung zwischen Nutzungseinheiten bilden, müsste in diesem Zusammenhang ergänzt werden, dass bei Flurwänden, die nur bis zu einer brandschutztechnisch bemessenen Unterdecke geführt werden, die Trennung zwischen Nutzungseinheiten weiterhin gewährleistet bleiben muss.

§ 37 Abs. 5 MBO – Fenster, Türen, sonstige Öffnungen (Tabelle 2)

In § 37 Abs. 5 MBO werden die erforderlichen Größen von Rettungswegfenstern definiert. Dabei besteht die Anforderung, dass diese Fenster nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein dürfen. Soweit der zweite Rettungsweg jedoch nicht über ein anleiterbares Fenster, sondern über sonstige zum Anleitern bestimmten Stellen (z. B. Loggien oder Balkone) verläuft, fehlen entsprechende Vorgaben. Daher wird angeregt, den § 37 Abs. 5 MBO in dem Sinne zu ergänzen, dass auch sonstige zum Anleitern bestimmte Stellen nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein dürfen.

Ausblick

In der nächsten Ausgabe des FeuerTrutz Magazins stellen die Autoren zum Abschluss dieser Serie ihre Änderungsvorschläge für die §§ 39–87 MBO vor. ■



Abb. 2: Modernes Bauen steht häufig im Widerspruch zum Wortlaut der Musterbauordnung. Es ist Zeit für eine Anpassung.

Tabelle 2

Originaltext		Textänderung
Fenster, Türen, sonstige Öffnungen		
§ 37 (5)	¹ Fenster, die als Rettungswege nach § 33 Abs. 2 Satz 2 dienen, müssen im Lichten mindestens 0,90 m × 1,20 m groß und nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein.	¹ Fenster, die als Rettungswege nach § 33 Abs. 2 Satz 2 dienen, müssen im Lichten mindestens 0,90 m × 1,20 m groß und nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein; dies gilt für zum Anleitern bestimmte Stellen sinngemäß.
	[...]	[...]

Über die Autoren

Alexander Wohmann, M. Eng.
Prüfsachverständiger für den Brandschutz in Sulzbach am Main (BY) und Hofheim am Taunus (HE)



Dipl.-Ing. Matthias Dietrich
Staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes und Prüfsachverständiger (NRW) und Prüfsachverständiger für Brandschutz (BY); Geschäftsführer des Sachverständigenbüros Rassek & Partner Brandschutzingenieure in Wuppertal und Würzburg; Mitherausgeber des Brandschutzatlas

